

Asylgewährung für Personen aus Bosnien

Asylsuchende aus Bosnien, die ihr Land erst nach dem Abkommen von Dayton verlassen haben, waren in ihrer Heimat zu diesem Zeitpunkt keiner Verfolgung mehr ausgesetzt. Trotz Traumatisierung während des Bürgerkrieges können sie deshalb nach einem neuen Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) nicht mit Asylgewährung rechnen.

Die Schweizerische Asylrekurskommission hat in einem Grundsatzurteil vom 11. Februar 2000 die Situation von Staatsangehörigen aus Bosnien beurteilt, die aufgrund von Verfolgung während des Krieges schwer traumatisiert wurden, Bosnien aber erst nach Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton vom 14. Dezember 1995 verlassen haben.

Die ARK hat festgestellt, dass diese Asylsuchenden im Zeitpunkt ihrer Ausreise keiner Verfolgung mehr ausgesetzt waren, weil sie sich - sofern sie sich nicht schon dort befanden - in einen Teil Bosniens begeben konnten, in dem ihre Ethnie die Mehrheit der Bevölkerung bildete. Dort hatten sie keine ernsthaften Nachteile mehr zu befürchten. Trotz erlittener Traumatisierung können sie deshalb nicht mit Asylgewährung rechnen; Ausnahmen sind bei Personen möglich, die Bosnien zwischen dem 15. Dezember 1995 und dem 12. Dezember 1996 (Verabschiedung der UN-Resolution Nr. 1088) verlassen haben. Die Praxis* der ARK wird in diesem Sinne präzisiert.

In Anwendung dieser Kriterien hat die ARK einer Person das Asyl nicht gewährt, die die Massaker von Srebrenica im Juli 1995 überlebte, anschliessend aber bis März 1996 in der kroatisch-muslimischen Föderation geblieben und schliesslich aus familiären sowie medizinischen Gründen, und nicht weil sie erneute Verfolgung befürchtete, in die Schweiz gekommen ist.

Zollikofen, 28. Februar 2000

Auskünfte:

Magnus Hoffmann

Präsidialsekretariat der ARK

Tel. 031 323 55 72

E-mail: magnus.hoffmann@ark-cra.ch

* vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 1999 Nr. 7; 1997 Nr. 14; 1996 Nr. 1

Siehe Rückseite

Urteil vom 11. Februar 2000 betreffend M.N.

Grundsatzentscheid:

Art. 3 AsylG, Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK: Definition des Flüchtlingsbegriffs; Präzisierung der Rechtsprechung zur quasi-staatlichen Verfolgung und zur Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen Verfolgung und Ausreise (EMARK 1997 Nr. 14), zur Subsidiarität des internationalen Schutzes (innerstaatliche Fluchtalternative; EMARK 1996 Nr. 1) und zu den „zwingenden Gründen“ (EMARK 1999 Nr. 7).

- 1. Wer die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat nicht erfüllt, kann sich nicht auf „zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit früheren Verfolgungen berufen (Erw. 8b).**
- 2. Stehen sich zwei quasi-staatliche Körperschaften in einem bewaffneten Konflikt gegenüber, so kann eine Zufluchtsmöglichkeit im Herrschaftsbereich der anderen Bürgerkriegspartei in der Regel nicht als effektiver Schutz betrachtet werden (Erw. 9a).**
- 3. Wer während des Bürgerkrieges in Bosnien-Herzegowina Verfolgungen im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten und sein Land vor dem 14. Dezember 1995 (Datum des Rahmenabkommens von Dayton) verlassen hat, erfüllt die Flüchtlingseigenschaft; demgegenüber trifft dies in der Regel auf Verfolgte nicht zu, welche erst nach dem 12. Dezember 1996 (Datum der UNO-Resolution Nr. 1088) ausgereist sind (Erw. 9a und 9b).**
- 4. Hat die Ausreise zwischen diesen beiden Daten stattgefunden, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen, ob im damaligen Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft erfüllt war. Verfügte der Gesuchsteller im fraglichen Zeitpunkt über eine Zufluchtsmöglichkeit bei einer mehrheitlich aus Angehörigen seiner eigenen Ethnie bestehenden quasi-staatlichen Körperschaft, schloss der dadurch gewährte Schutz eine begründete Furcht vor Verfolgung und damit ein Bedürfnis nach internationalem Schutz aus (Erw. 8 und 9c).**